

Satzung

des

„Sportvereines Rabenau“

(Fassung 2014)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „ Sportverein Rabenau „ (SV Rabenau) und hat seinen Sitz in 01734 Rabenau / Sachsen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name des Vereines:

„Sportverein Rabenau e.V.“ (SV Rabenau e.V.)

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung seiner Sportarten durch

- regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
- Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
- Durchführung von Kursen und Lehrgängen
- Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sportes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege der jeweiligen Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen (Übungs- oder Trainingsgruppen).

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

(3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereines verdient gemacht hat. Sie kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden (§ 16). Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und 31.12. des Jahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen aufzufordern. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

(4) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht vom Verein Versicherungsschutz für Sportunfälle im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherung zu verlangen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung zu unterstützen.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

§ 9 Organe

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- jeweils einem Verantwortlichen aus jeder im Verein tätigen Abteilung

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der im folgenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe es beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung neuer Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereines

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladungen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden (§ 14 Abs. 3).

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereines erforderlich.

(3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Vom Vorstand erlassene Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereines

(1) Bei Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe von geschädigten Kindern.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des Vereines am 23.05.2013 beschlossen wurden.

Der §13 wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.05.2014 in die vorliegende Fassung geändert.

Damit tritt die Satzung vom 24.11.1994 außer Kraft.